

BUNDESGERICHTSHOF

x ZB 5/90

BESCHLUSS

in der Rechtsbeschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung P 31 15 115.9-52

der Firma H[REDACTED]-La R[REDACTED] AG, B[REDACTED] (S[REDACTED]),

Patentanmelderin und
Rechtsbeschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 29. Januar 1991 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Bruchhausen und die Richter Rogge, Dipl.-Ing.
Frhr. von Maltzahn, Dr. Broß und Dr. Melullis

beschlossen:

Der Antrag der Patentanwälte Dr. Türk, Gille und
Dr. Hrabal, Brucknerstraße 20, 4000 Düsseldorf 13,
auf Akteneinsicht in die Akten des Rechtsbeschwer-
deverfahrens X ZB 5/90 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Die Patentanwälte Dr. T[REDACTED] und Partner in D[REDACTED] ha-
ben am 9. Januar 1991 Einsicht in die Akten des Rechtsbe-
schwerdeverfahrens begehrt. Mit Verfügung vom 14. Januar 1991
sind sie aufgefordert worden anzugeben, ob der Antrag auf Ak-
teneinsicht für einen Mandanten oder im eigenen Interesse ge-
stellt werde. Unter dem 17. Januar 1991 haben sie mitgeteilt,
eine Benennung des Mandanten sei nicht erforderlich, da die
im Rechtsbeschwerdeverfahren erwachsenen Aktenteile der
freien Einsicht durch jedermann unterlägen.

- 3 -

II.

Der Antrag war zurückzuweisen.

Es trifft zu, daß auf Antrag grundsätzlich jedermann Akteneinsicht in offengelegte Patentanmeldungen einschließlich der im Rechtsbeschwerdeverfahren erwachsenen Aktenteile zu gewähren ist (§ 99 Abs. 3 i.V.m. § 31 PatG 1981, vgl. Beschluß des erkennenden Senats v. 08.03.1983 - X ARZ 6/82). Das Besondere bei der Stellung eines Akteneinsichtsanspruchs durch einen Patentanwalt ist jedoch, daß er berufsmäßig andere vertritt, und daß daher eine Vermutung dafür besteht, daß er auch einen Antrag auf Gewährung von Einsicht in Akten eines Rechtsbeschwerdeverfahrens, selbst wenn er ihn im eigenen Namen stellt, im Auftrag eines anderen oder in Erfüllung eines weitergehenden Auftrags eines anderen, also jedenfalls im Interesse eines anderen stellt. Wie der Senat im Beschluß vom 26. Mai 1964 (GRUR 1964, 548, 551 - Akteneinsicht I) dargestellt hat, ist deshalb erforderlich, daß ein Patentanwalt angibt, für wen er Akteneinsicht begehrt, weil der Patentinhaber sich nur dann darüber schlüssig werden kann, ob er dem Antrag widersprechen soll, und das Gericht auch nur dann beurteilen kann, ob das Interesse, das der Patentinhaber der

Hinweis: Auch Teil der Urteilsammlung und als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gewährung der Akteneinsicht entgegenstellen will, gerade gegenüber dem, für den der Antrag gestellt wird, schutzwürdig ist. Da die Patentanwälte Dr. T. [REDACTED] und Partner trotz eines Hinweises des Senats ihren Mandanten nicht benannt haben, war der Antrag zurückzuweisen.

Bruchhausen

Maltzahn